

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0010-I/IKT/2008

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG

PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/2591

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0029-VI/A/2008

An das Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/A  
Hintere Zollamtstraße 2b  
A-1030 Wien

per e-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1995 geändert werden (Abgabenverwaltungsreformgesetz - AbgVRefG);  
Allgemeines Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich und ergänzend zu der vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) übermittelten Stellungnahme nimmt das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, zu den beabsichtigten Änderungen betreffend den oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu Z 24:**

Der vorgeschlagene § 97a bestimmt, dass schriftliche Erledigungen mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, wenn die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 97 Abs. 3 BAO idgF. Gemäß § 28 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) sind elektronische Zustellungen gemäß dem 3. Abschnitt des ZustG vorzunehmen, soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. Im ZustG ist (durch die Anmeldung bei einem elektronischen Zustelldienst) eine generelle Zustimmung des Empfängers, Dokumente über einen elektronischen Zustelldienst zu empfangen, vorgesehen. Dies entspricht der Intention, – analog zur „Papierwelt“ – einen einzigen „Postkasten“ zu haben, bei dem

- 2 -

alle Schriftstücke einlangen. Falls daher die Anordnungen betreffend die ausdrückliche Zustimmung in den §§ 97 Abs. 3 sowie 97a BAO dahingehend zu verstehen sind, dass zusätzlich zur Anmeldung bei einem Zustelldienst auch noch eine weitere, gesonderte Zustimmung notwendig ist, um schriftliche Erledigungen in BAO-Verfahren über einen elektronischen Zustelldienst empfangen zu können, wird nachdrücklich angeregt, diese Anforderungen entfallen zu lassen, weil dies ansonsten zu einer deutlichen Verunsicherung des Empfängers führen würde. Dieser geht nämlich – wie es auch die Praxis zeigt – davon aus, mit Anmeldung bei einem elektronischen Zustelldienst sämtliche behördlichen Schriftstücke über diesen zugestellt zu bekommen.

Überdies merken wir an, dass der vorliegende Entwurf jegliche Regelung zur elektronischen Zustellung (3. Abschnitt der ZustG) beziehungsweise deren Anwendung vermissen lässt. Vielmehr normiert § 98 Abs. 1 BAO idgF immer noch die Ausnahme des 3. Abschnitts des ZustG für BAO-Verfahren. Dies verwundert allein schon aus dem Grund, da das Bundesministerium für Finanzen dem Bundeskanzleramt mehrfach in Aussicht gestellt hat, die elektronische Zustellung nach dem 3. Abschnitt ZustG im Finanzbereich einsetzen zu wollen. Auch wurden bei der letzten Novelle des ZustG (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008) vom Bundesministerium für Finanzen geforderte Bestimmungen ausdrücklich in das ZustG aufgenommen (vgl. § 29 Abs. 5 ZustG), um die elektronische Zustellung auch in BAO-Verfahren zu ermöglichen. Wir ersuchen daher, die Regelungen im Sinne einer für die Bürgerinnen und Bürger verständlichen einheitlichen Lösung im Sinne des 3. Abschnitts ZustG zu adaptieren.

#### Zu Z 26:

Die Regelungen bezüglich der Beweiskraft mittels automationsunterstützer Datenverarbeitung erfasster Eingaben werden grundsätzlich begrüßt. Hinterfragenswert erscheint uns die Anordnung, dass bei mittels automationsunterstützer Datenverarbeitung erfassten Anbringungen nur dann die Beweiskraft nicht beeinträchtigt sein soll, wenn die erfassten Dokumente „nachträglich nicht verändert werden können“. In der Elektronik können im Allgemeinen Dokumente unterschiedlicher Art (mit relativ geringem Aufwand) verändert werden, jedoch ermöglicht das Instrumentarium der elektronischen Signatur, Änderungen zweifelsfrei aufzuzeigen, sodass sie keinesfalls unerkannt bleiben können. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung in „[...] *nachträglich nicht unbemerkt verändert werden [...]*“ zu ändern, um dieser Gegebenheit zu entsprechen.

- 3 -

Überdies regen wir an, die Bestimmung zur Beweiskraft mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasster Eingaben in einem breiteren Kontext, etwa der ZPO zu regeln, um allgemeine – über die BAO hinausgehende – Rechtssicherheit zu schaffen.

In den Erläuterungen wird auch auf die Beweiskraft von Erledigungen gemäß § 20 E-GovG Bezug genommen. Dies setzt freilich voraus, dass Amtssignaturen eingesetzt werden. Wir regen an, diesen Umstand deutlicher hervorzuheben.

Zu Z 70:

Zur Bestimmung in Abs. 1 Z 8, dass „die ZMR-Zahl als Ausgangsbasis für eine verwaltungsspezifisch unterschiedliche, abgeleitete, verschlüsselte Personenbezeichnung“ verwendet werden kann wird empfohlen, den Begriff des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) gemäß E-GovG zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden.

7. August 2008  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

**Elektronisch gefertigt**